

## REISEAUSFALLPAUSCHALE (Reiseveranstalter)

Immer wieder kommt es vor, dass eine geplante Reise nach Abschluss des Vertrages storniert werden muss oder die im Vertrag vereinbarte Teilnehmerzahl nicht erreicht wird.

Gründe hierfür können u. a. Krankheit des Gruppenverantwortlichen, einer Begleitperson oder auch der Reisetilnehmer selbst sein, Wegzug, etc. Mit der Unterzeichnung des Vertrages werden die Buchungsbedingungen des Reiseveranstalters, des „KiEZ Frauensee“, anerkannt und der Verantwortliche des Vertrages tritt für alle Verpflichtungen, die aus diesem Vertrag entstehen, ein. Bestandteil dieser Buchungsbedingungen sind die in den Vertragsbedingungen unter Punkt 6 festgelegten pauschalen Entschädigungen, die der Reiseveranstalter bei Nichteinhaltung des Vertrages durch den Kunden berechnen kann:

|   |                      |
|---|----------------------|
| bis zum 90. Tag vor Reisebeginn         | 30% des Reisepreises |
| vom 89. bis zum 11. Tag vor Reisebeginn | 50% des Reisepreises |
| ab dem 10. Tag vor Reisebeginn          | 70% des Reisepreises |

Die Reiseausfallpauschale beträgt 2,00 € pro Person pro Übernachtung (bzw. 2,14 € inkl. 7% MwSt. pro Person und Übernachtung bei Familien und Erwachsenengruppen).

Der Betrag muss mit Vertragsunterzeichnung auf unser Konto eingehen, damit der Schutz in Kraft tritt.

Die Reiseausfallpauschale ist keine Anzahlung auf den Reisepreis, sondern wird zusätzlich erhoben.

Sie kann nur für die komplette Reisegruppe eingezahlt werden.

Im Falle einer Nichtanreise entstehen dann keine weiteren Stornierungsgebühren.

Die Reiseausfallpauschale gilt nicht bei einem Reiseabbruch oder nicht in Anspruch genommenen Leistungen nach Anreise.

Bei Nichtabschluss dieser Reiseausfallpauschale behalten die Stornobedingungen der Reise- und Buchungsbedingungen des Reisevertrages weiterhin im vollen Umfang ihre Gültigkeit, sobald mehr als 2 Personen weniger anreisen.

### Sonderregelung zur Covid-19-Pandemie

**Bis zum Anreisetag können Reisen kostenfrei storniert werden, die nicht durchgeführt werden können, wenn:**

- **der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, in dessen/deren Gebiet sich die Gruppe befindet, oder die Region des Zielorts der Fahrt vom Robert-Koch-Institut als Risikogebiet ausgewiesen wird.**
- **die Stornierung aufgrund einer behördlich angeordneten Schließung oder auf Anweisung zur Absage der Fahrt durch das zuständige Ministerium/die zuständige Behörde erfolgt.**
- **die Fahrt infolge infektionsschutzrechtlicher Verbote oder Auflagen undurchführbar ist.**